

Samtgemeinde Bersenbrück**Bersenbrück, den 19.05.2022****Beschlussvorschlag für die Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Vorbemerkung: Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung (2019) nach §§ 3/4 Abs. 1 BauGB war nur der Änderungsbereich 82/1 enthalten. Die Änderungsbereiche 82/2 und 82/3 wurden erst nachträglich in das Verfahren aufgenommen. Sofern nachfolgend auch Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (§§ 3/4 Abs. 1 BauGB) aufgeführt werden, betreffen diese nur den Änderungsbereich 82/1!

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3/4 Abs. 1 BauGB) werden in der nachstehenden Tabelle nur aufgeführt, sofern darin Anregungen und Bedenken vorgebracht wurden, die nicht durch eine aktuellere Stellungnahme des Eingegers überholt wurden oder gegenstandslos geworden sind.

Eingabe:**Rat der Samtgemeinde Bersenbrück:****Landkreis Osnabrück vom 28.04.2022:****Regionalplanung**

Gemäß der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Osnabrück 2004 werden die Plangebiete von den in der Begründung genannten Vorsorgegebieten für Natur & Landschaft, Erholung, Rohstoffgewinnung – das Plangebiet 82/1 in geringem Maße (etwa 60 bis 80 m von der Bockrader Straße nach Westen) von einem Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft (RROP 2004 D 3.2 03) überlagert.

Die durch den Änderungsbereich 82/1 überlagerten Vorsorgegebiete wurden in der Planung berücksichtigt und in der Begründung benannt.

Nach geltender Rechtsauffassung sind Vorsorgegebiete als Grundsätze der Raumordnung einzustufen. Anders als Ziele der Raumordnung sind die Grundsätze der Raumordnung keine verbindlichen raumordnerischen Vorgaben. Sie sind vom Träger der Raumordnung nicht abschließend abgewogen (sich hierzu insbesondere § 3 des Raumordnungsgesetzes).

Dementsprechend sind die Grundsätze der Raumordnung in nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen, z. B. in der Bauleitplanung) als ein Belang von vielen mit angemessenem Gewicht zu berücksichtigen. Dies ist vorliegend geschehen. So wird in Kapitel 5.4 „Standortbegründung und Planungsabsicht“ diesbezüglich ausgeführt:

„Für das Areal bestehen keine der Planung entgegenstehenden zwingenden raumordnerischen Vorrangfunktionen oder naturschutzfachlichen Schutzgebietsausweisungen. Das RROP des Landkreises Osnabrück (2004) weist dem Plangebiet keine Vorrangfunktionen zu. Gemäß RROP liegt das Plangebiet allerdings in Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft, für Erholung, für Landwirtschaft und für Rohstoffgewinnung (Sand). Hinsichtlich dieser raumordnerisch festgelegten

Vorsorgegebiete ist bei der Abwägung ein hoher Stellenwert beizumessen. Von diesen raumordnerischen Festlegungen kann jedoch im Rahmen der Abwägung abgewichen werden, da sie keine verbindlichen Ziele der Raumordnung darstellen.

Die Gemeinde Eggermühlen ist hinsichtlich ihrer städtebaulichen und dabei insbesondere bezüglich der gewerblichen Erweiterungsmöglichkeiten sehr stark eingeschränkt. Neben ausgedehnten naturschutzrechtlichen Schutzgebieten (insbesondere FFH und LSG) gibt es sehr große Schwierigkeiten bei der Verfügbarkeit von Flächen. Der jetzige Standort hat sich nach jahrelanger Suche und vielfältigen Bemühungen der Gemeinde als einziger realisierbarer Gewerbestandort herauskristallisiert. Unter Berücksichtigung und angemessener Gewichtung aller Interessen und Belange erscheint es der Gemeinde Eggermühlen vertretbar, in diesem Bereich die Belange der gewerblichen Entwicklung den Vorsorgegebieten des RROP vorzuziehen.“

Betreffend den regionale bedeutsamen Wanderweg verweise ich auf das raumordnerische Ziel D 3.8 03 des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück, dass durch die regional bedeutsamen Wanderwege ein Verbindungsnetz zwischen Erholungsgebieten untereinander sowie zwischen Siedlungsbereichen und Erholungsgebiet festgelegt wurde. Dieses Netz ist in dem vorliegenden Fall auf geeignete Weise aufrecht zu erhalten.

Nach dem vorliegenden Erkenntnissen, insbesondere auch unter Berücksichtigung der von der Gemeinde Eggermühlen aufgestellten Bebauungspläne Nr. 20 und 21 ist mit einer planbedingten Funktionseinschränkung des entlang der Bockradener Straße verlaufenden regional bedeutsamen Fernwanderwegs nicht zu rechnen.

Wie korrekt dargelegt, wird das Gebiet 82/3 von einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft (D 2.1 03) überlagert. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dieser vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. Gegen umgebende bzw. angrenzende Intensivnutzflächen sind sie durch ausreichend breite, weniger stark beeinflusste Übergangszonen abzupuffern. Den Unterlagen ist zu entnehmen, mit der vorliegenden Änderung erfolgt lediglich eine Umwandlung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in Flächen für die Landwirtschaft. Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter werden nicht vorbereitet und es sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgebiet zu erwarten. Daher gehe ich davon aus, dass dem vorgenannten raumordnerischen Ziel entsprochen wird.

Die Samtgemeinde teilt hier die Bewertung des Landkreises. Da im Änderungsbereich 82/3 lediglich eine Umwandlung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in Flächen für die Landwirtschaft erfolgt, ist davon auszugehen, dass hierdurch das Vorranggebiet für Natur und Landschaft - insbesondere auch angesichts der Tatsache, dass hier ein FFH-Gebiet und ein Landschaftsschutzgebiet besteht - nicht beeinträchtigt wird. Geplante Änderungen von Boden, Natur und Landschaft wären auch künftig nur im Einklang mit dem bestehenden Schutzregime (u.a. LSG-Schutzverordnung) zulässig.

Bauleitplanung

82/1

Aus bauleitplanerischer Sicht ist auf den Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und die Belange von Natur und Landschaft (Vermeidungsgrundsatz) hinzuweisen. Die BauGB-Novelle 2013 betont zudem noch einmal ausdrücklich den Vorrang der Innenentwicklung. Land- und forstwirtschaftliche Flächen gilt es zu schützen. Wenn sie doch in Anspruch genommen werden sollen, muss zunächst geprüft werden, ob es alternativ Innenentwicklungsflächen oder bereits erschlossene Flächen an anderer Stelle im Samtgemeindegebiet gibt, die für die entsprechende Planung zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang ist auch vor allem der Bedarf für die Neuentwicklung eines 4,4 ha großen Gewerbegebietes in Eggermühlen zu untersuchen und nachzuweisen.

Die Ausführungen zur Lärmthematik sind für die Flächennutzungsplanebene ausreichend und nachvollziehbar dargelegt. Insbesondere in Bezug auf die verbindliche Bauleitplanung möchte ich jedoch – unter Hinweis auf den gesamten Planungsumfang – anmerken, dass für aktive Schallschutzmaßnahmen oder auch großzügiger gefasste Abstände durchaus Flächen verfügbar sind. In diesem Zusammenhang wird zu bedenken gegeben, dass neben baulichen Schallschutzmaßnahmen auch z. B. Abstandsregelungen, Gebäudeanordnung, Grundrissgestaltung oder Ausrichtung von Hausgärten geeignete Maßnahmen zur verträglichen Gestaltung sein können. Auch diese Maßnahmen sind planungsrechtlich abzusichern.

Der Grundsatz eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB) sowie die Belange von Natur und Landschaft sind neben zahlreichen anderen Belangen (vgl. § 1 Abs. 6 BauGB) grundsätzlich im Rahmen des Abwägungsprozesses einer Bauleitplanung zu beachten.

Dementsprechend wurden auch im Rahmen der Abwägung zur vorliegenden Bauleitplanung die relevanten öffentlichen und privaten Belange mit entsprechender Gewichtung berücksichtigt.

Nach Auffassung der Samtgemeinde hat jede Mitgliedsgemeinde einen Anspruch auf Eigenentwicklung. Dazu gehören insbesondere auch Bauflächenausweisungen, durch die

- den wachsenden Ansprüchen der ortsverbundenen Bevölkerung sowohl an zeitgemäße Wohnverhältnisse, als auch an die örtliche Versorgung mit öffentlichen und privaten Dienstleistungen sowie
- den Erfordernissen der örtlichen gewerblichen Wirtschaft Rechnung getragen wird.

Die mit dem Änderungsbereich 82/1 geplante Gewerbeentwicklung ist nach Ansicht der Samtgemeinde hinreichend begründet und abgewogen (siehe hierzu u.a. Kapitel 5.4 der Begründung). Die Planung ist angesichts der bestehenden örtlichen Nachfrage in Eggermühlen (ein ortsansässiger Gewerbebetrieb benötigt ca. 3,0 ha von den dargestellten ca. 4,4 ha Gewerbeflächen) sowie zur Sicherung der mittelfristigen Eigenentwicklung auch erforderlich.

Die geplante Festsetzung eines Gewerbegebietes in unmittelbarer Nachbarschaft eines bestehenden / geplanten Wohngebietes (B-Pläne Nr. 13 u. 20 der Gemeinde Eggermühlen) ist potenziell konfliktträchtig. Dies widerspricht u.a. auch dem sogenannten Trennungsgrundsatz gemäß § 50 BImSchG. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass u.a. schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist

der Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung zu beachten (BVerwG-Urteil vom 19.4.2012 – 4 CN 3.11 -, BRS 79 Nr. 20 = BauR 2012, 1351 Rdnr. 28). Der Trennungsgrundsatz stellt jedoch kein zwingendes Gebot dar, sondern eine Abwägungsdirektive. Ausnahmen sind zulässig und kommen in der bauleitplanerischen Praxis regelmäßig vor, da im Rahmen der Abwägung i.d.R. mehrere öffentliche und private Belange untereinander und gegeneinander abzuwägen sind. Dem Trennungsgebot stehen oftmals u.a. die Forderung nach einem schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden, die Vermeidung von Zersiedlung und unnötigen Verkehr sowie Belange von Natur und Landschaft entgegen.

Die Gemeinde Eggermühlen ist hinsichtlich ihrer städtebaulichen und dabei insbesondere bezüglich der gewerblichen Erweiterungsmöglichkeiten jedoch sehr stark eingeschränkt. Neben ausgedehnten naturschutzrechtlichen Schutzgebieten (insbesondere FFH und LSG) gibt es sehr große Schwierigkeiten bei der Verfügbarkeit von Flächen. Der jetzige Standort hat sich nach jahrelanger Suche und vielfältigen Bemühungen der Gemeinde als einziger realisierbarer Gewerbestandort herauskristallisiert.

Grundsätzlich ist jedoch auch bei den städtebaulich begründbaren Ausnahmen vom Trennungsgebot sicherzustellen, dass von der geplanten Nutzung im Plangebiet nur Störwirkungen ausgehen, die als nicht oder wenig erheblich einzustufen sind. Dies wird bei der Planung von Gewerbegebieten i.d.R. durch entsprechende Nutzungseinschränkungen sichergestellt (u.a. Gebietsgliederung nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO, weitere Regelungen nach § 1 Abs. 5-9 BauNVO). Lärmemissionen können durch eine Lärmkontingentierung nach DIN 45691 so begrenzt werden, dass keine erheblichen Auswirkungen in den kritischen Immissionsorten auftreten.

Des Weiteren können z. B. auch Störfallbetriebe (§ 3 Abs. 5a BImSchG i.V.m. der 12. BImSchV - Störfall-Verordnung) ausgeschlossen werden.

Nach den Erkenntnissen der Samtgemeinde hat die Gemeinde Eggermühlen von den bestehenden Regelungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht, so dass die planbedingten potenziellen Konflikte bewältigt und erhebli-

che Auswirkungen u.a. auf den Menschen vermieden werden können.

Ein besonderer Regelungsbedarf ergibt sich für die vorliegende Bauleitplanung der Samtgemeinde nicht.

Änderungsbereich 82/2

In der Begründung wird behauptet, dass der Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Eggermühlen aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt wurde, die Gemeinde die Samtgemeinde Bersenbrück aus Gründen der Planklarheit jedoch gebeten hat, den FNP zu berichtigen.

Ich möchte auch an dieser Stelle noch einmal deutlich betonen, dass der Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Eggermühlen aus Sicht des Landkreises Osnabrück nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist! Es handelt sich hierbei um keine Berichtigung des Flächennutzungsplanes, sondern um eine Behebung eines materiellen Fehlers, der im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens begangen wurde. Der Bebauungsplan Nr. 20 sollte nach der Änderung des FNPs auch noch einmal rückwirkend bekannt gemacht werden, um den materiellen Fehler zu begleichen. Der Absatz Flächennutzungsplan/Bebauungspläne in Kapitel 6.2.2 sollte aus diesem Grund noch einmal grundlegend überarbeitet und korrigiert werden.

Nach Ansicht der Samtgemeinde wird in Kapitel 6.2.2 „Flächennutzungsplan / Bebauungspläne“ der Begründung nicht „behauptet“ dass der von der Gemeinde Eggermühlen aufgestellte B-Plan Nr. 20 aus dem geltenden Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde entwickelt wurde. Vielmehr wird dort nachvollziehbar dargelegt und begründet, warum nach Ansicht der Samtgemeinde sowie nach Ansicht der Gemeinde Eggermühlen der B-Plan Nr. 20 aus dem geltenden Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde entwickelt wurde. In Kapitel 6.2.2. wird dabei auf die einschlägige Kommentierung und Rechtsprechung sowie auf die geltenden Verwaltungsvorschriften des Landes Niedersachsen zum BauGB verwiesen.

Die Samtgemeinde akzeptiert jedoch auch, dass der Landkreis Osnabrück in dieser Angelegenheit eine andere Rechtsauffassung hat.

Um mögliche Rechtsunsicherheiten zu vermeiden hat sich die Samtgemeinde daher dazu entschieden, der Anregung des Landkreises zu folgen und den FNP entsprechend zu ändern. Dies geschieht mit dem Änderungsbereich 82/2. [Hierbei handelt es sich um eine „normale“ Änderung und nicht um eine Berichtigung. Dies wird in Kapitel 6.2.2 der Begründung entsprechend klargestellt.](#)

Die Anregung des Landkreises Osnabrück, den Bebauungsplan Nr. 20 nach der Änderung des FNPs noch einmal rückwirkend bekannt zu machen, wird an die Gemeinde Eggermühlen weitergeleitet. Ob die Gemeinde Eggermühlen dieser Anregungen folgt, hat sie im Rahmen ihrer Planungshoheit selbst zu entscheiden.

Änderungsbereich 82/3

Aus bauleitplanerischer Sicht bestehen keine Anregungen und Bedenken.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Untere Denkmalschutzbehörde

Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen gegen die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersen-

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

brück, Mitgliedsgemeinde Eggermühlen keine Bedenken.

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planänderung folgende Bedenken:

Teilbereiche 82/1+2 (siehe nachrichtliche Übernahme auf der Planzeichnung):

Die Änderungsbereiche 82/1 und 82/2 sind weitflächig mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei angetroffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden.

Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 (3) Nieders. Denkmalschutzgesetz).

Teilbereich 82/3:
Keine Bedenken.

Auf die generelle Melde- und Sicherungs-

In den Planunterlagen wird darauf hingewiesen, dass die Änderungsbereich 82/1 u. 82/2 ist flächig mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt sind und dass darunter bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein können, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden könnten. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden muss, um diese archäologisch begleiten zu können und dass dabei angetroffene archäologische Fundstellen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden müssen.

Im Rahmen des Planverfahrens zum B-Plan Nr. 21 (Änderungsbereich 82/1) hat die Gemeinde Eggermühlen sich bereits mit der Denkmalpflegebehörde (Herrn Friedrichs) dahingehend abgestimmt, dass die erforderlichen archäologischen Sondierungen nach der Ernte im Spätsommer/Herbst 2022 beginnen sollen.

Nach Ansicht der Samtgemeinde werden die denkmalpflegerischen Belange damit angemessen berücksichtigt.

Die Hinweise werden beachtet. Angesichts möglicher archäologischer Funde wurden im Zeitraum vom 19.01. - 31.01.2022 im Bereich des B-Plans Nr. 20 der Gemeinde Eggermühlen (überlagert u.a. auch Änderungsbereich 82/2) archäologische Untersuchungen durchgeführt. Angesichts der Untersuchungsergebnisse wurde vom leitenden Archäologen Herrn Friederichs im Anschluss an die Untersuchungen mitgeteilt, dass keine archäologischen Funde festgestellt werden konnten, die der geplanten Wohngebietsnutzung entgegenstehen würden.

Die sonstigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

pflicht von archäologischen Bodenfunden wird auf der Planunterlage hingewiesen.

Landwirtschaftlicher Immissionsschutz

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück – MG Eggermühlen keine Bedenken.

Im parallelen Verfahren zur Aufstellung des BBP Nr. 21 „Gewerbegebiet Bippener Straße“ (AZ 1629-2022) und in diesem Verfahren wurde ein Geruchsgutachten vorgelegt.

Der gem. TA Luft (2021) in Gewerbegebieten zulässige Immissionswert von 15% Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten wird in allen Bereichen des Plangebietes eingehalten, es werden weniger als 4 % Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten erreicht.

Den textlichen Ausführungen in dem Umweltbericht zum Schutzgut Mensch Kp. 2.2.21 S. 40 kann gefolgt werden, ebenso dem Gutachten zu Geruchsimmissionen Projekt-Nr.: 21-071-02-G der RP Schalltechnik, Osnabrück vom 03.12.2021).

Die Ausführungen werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Kreisstraßen

K 131, Abschn. 10, Stat. 500 bis 850
Der Änderungsbereich 82/3 befindet sich östlich der K 131 und wird verkehrlich durch das vorhandene Straßen- und Wegenetz erschlossen. Es ist eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft vorgesehen. Somit sind keine Auswirkungen auf die Kreisstraße zu erwarten, so dass keine Bedenken bestehen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Wirtschaftsförderung

Die WIGOS begrüßt die oben genannte Änderung des Flächennutzungsplanes, da somit der konkrete Ansiedlungsbedarf in der Kommune gedeckt werden kann, welches für den Erhalt der Arbeitskräfte und der Wirtschaft vor Ort unerlässlich ist.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen.

Stadt Osnabrück, Archäologische Denkmalpflege, Stadt- und Kreisarchäologie vom 21.03.2022:

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück

bestehen gegen die Planänderung **folgende Bedenken:**

Teilbereiche 82/1+2 (siehe nachrichtliche Übernahme auf der Planzeichnung):

Die Änderungsbereiche 82/1 und 82/2 sind weitflächig mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück muss daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei angetroffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden.

Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 (3) Nieders. Denkmalschutzgesetz).

In den Planunterlagen wird darauf hingewiesen, dass die Änderungsbereich 82/1 u. 82/2 ist flächig mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt sind und dass darunter bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein können, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden könnten. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden muss, um diese archäologisch begleiten zu können und dass dabei angetroffene archäologische Fundstellen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden müssen.

Im Rahmen des Planverfahrens zum B-Plan Nr. 21 (Änderungsbereich 82/1) hat die Gemeinde Eggermühlen sich bereits mit der Denkmalpflegebehörde (Herrn Friedrichs) dahingehend abgestimmt, dass die erforderlichen archäologischen Sondierungen nach der Ernte im Spätsommer/Herbst 2022 beginnen sollen.

Nach Ansicht der Samtgemeinde werden die denkmalpflegerischen Belange damit angemessen berücksichtigt.

Die Hinweise werden beachtet. Angesichts möglicher archäologischer Funde wurden im Zeitraum vom 19.01. - 31.01.2022 im Bereich des B-Plans Nr. 20 der Gemeinde Eggermühlen (überlagert u.a. auch Änderungsbereich 82/2) archäologische Untersuchungen durchgeführt. Angesichts der Untersuchungsergebnisse wurde vom leitenden Archäologen Herrn Friederichs im Anschluss an die Untersuchungen mitgeteilt, dass keine archäologischen Funde festgestellt werden konnten, die der geplanten Wohngebietsnutzung entgegenstehen würden.

Teilbereich 82/3:
Keine Bedenken.

Die sonstigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden wird auf der Planunterlage hingewiesen.

**Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbe-
reich Osnabrück vom 28.04.2022:**

Änderungsbereich 82/1

Die Ausführungen und Hinweise der o.g. Stellungnahme wurden bei der Aufstellung des hier ebenfalls zur Stellungnahme vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 21 „Gewerbegebiet Bippener Straße“ vollumfänglich berücksichtigt. Dieses wird von mir ausdrücklich begrüßt.

Die Hinweise zu den Änderungsbereichen 82/1 bis 82/3 werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Änderungsbereiche 82/2 und 82/3

Diese Änderungsbereiche betreffen das von hier betreute Straßennetz nicht.

Somit bestehen gegen die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht von hier keine Bedenken.

**NLWKN Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Natur-
schutz, Cloppenburg vom 20.04.2022:**

Die Unterlagen zum o.g. Antrag habe ich geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, sind folgende Hinweise zu beachten:

Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weise ich darauf hin, dass sich außerhalb der Vorhabenbereiche drei Landesmessstellen befinden, die vom NLWKN betrieben und unterhalten werden (s. Übersichtskarte). Diese Messstellen dienen der Gewässerüberwachung und sind von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstellen dürfen auch in ihrer Funktionalität durch die Planung/das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Karfusehr, Tel. 04471/886-128, gerne zur Verfügung.

Gemäß der vom Eingeger beigefügten Übersichtskarte liegen die genannten Landesmessstellen von den Änderungsbereichen mind. 695 m entfernt. Mit planbedingten Auswirkungen auf die Landesmessstellen ist daher nicht zu rechnen.

**Hinweis des Geschäftsbereiches IV –
NLWKN – Betriebsstelle Brake-Oldenburg**

Aus Sicht des GB IV sind als TÖB keine zu vertretenden Belange betroffen, da keine landeseigenen Naturschutzflächen betroffen sind.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Als regionale Fachbehörde für Naturschutz wird die Umwidmung einer „Fläche für den Naturschutz“ zu einer „Fläche für die Landwirtschaft“ bedauert, da es sich um einen Bestandteil eines FFH-Gebietes handelt. Da es sich aber bereits um eine rechtmäßig genutzte Ackerfläche handelt, gehen wir grundsätzlich davon aus, dass es zu keinen schädlichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet kommen wird, zudem die naturschutzfachlichen Regelungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung weiterhin unverändert gelten.

Für Rückfragen hierzu steht Ihnen Frau Ewers-Trautmann, Tel. 0441/95069-140, gerne zur Verfügung.

Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, geht der NLWKN von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.

LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover vom 28.04.2022:

Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Wir unterstreichen den Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche. Um die Ziele zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme (Deutsche und Niedersächsische Nachhaltigkeitsstrategie) und der Neuversiegelung (NAGBNatSchG § 1a) zu erreichen, ist eine verstärkte Berücksichtigung dieser Belange in Planungsprozessen erforderlich.

Der Hinweis betrifft den Änderungsbereich 82/3. Im Änderungsbereich 82/3 erfolgt lediglich eine Umwandlung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in Flächen für die Landwirtschaft. Tatsächlich wurde der Änderungsbereich nie naturschutzfachlich entwickelt sondern wird bis heute überwiegend als Ackerfläche, tlw. als Regenwasserrückhaltebecken genutzt. Daher und ergänzend durch die Tatsache, dass der Bereich 82/3 innerhalb eines FFH-Gebiets und eines Landschaftsschutzgebiets liegt, sind durch die Umwandlung der Flächendarstellung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Geplante Änderungen von Boden, Natur und Landschaft wären auch künftig nur im Einklang mit dem bestehenden Schutzregime (u.a. LSG-Schutzverordnung) zulässig.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Grundsatz eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (u.a. § 1a Abs. 2 BauGB, LROP 3.1.1 04)) sowie die Belange von Natur und Landschaft sind neben zahlreichen anderen Belangen (vgl. § 1 Abs. 6 BauGB) grundsätzlich im Rahmen des Abwägungsprozesses einer Bauleitplanung zu beachten.

Dementsprechend wurden auch im Rahmen der Abwägung zur vorliegenden Bauleitplanung die relevanten öffentlichen und privaten Belange mit entsprechender Gewichtung berücksichtigt.

Nach Auffassung der Samtgemeinde hat jede Mitgliedsgemeinde einen Anspruch auf Eigenentwicklung. Dazu gehören insbesondere auch Bauflächenausweisungen, durch die

- den wachsenden Ansprüchen der ortsverbundenen Bevölkerung sowohl an zeitgemäße Wohnverhältnisse, als auch an die

örtliche Versorgung mit öffentlichen und privaten Dienstleistungen sowie

- den Erfordernissen der örtlichen gewerblichen Wirtschaft Rechnung getragen wird.

So ist z. B. die mit dem Änderungsbereich 82/1 geplante Gewerbeentwicklung nach Ansicht der Samtgemeinde hinreichend begründet und abgewogen (siehe hierzu u.a. Kapitel 5.4 der Begründung). Die Planung ist angesichts der bestehenden örtlichen Nachfrage in Eggermühlen (ein ortsansässiger Gewerbebetrieb benötigt ca. 3,0 ha von den dargestellten ca. 4,4 ha Gewerbeflächen) sowie zur Sicherung der mittelfristigen Eigenentwicklung auch erforderlich.

Auch die geplante Wohnbauentwicklung im Änderungsbereich 82/2 wird u.a. in Kapitel 6.4 der Begründung hinreichend dargelegt.

Die planbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden wurden im Rahmen der Umweltprüfungen zu den Bebauungsplänen Nr. 20 und 21 der Gemeinde Eggermühlen fachgerecht ermittelt und bewertet. Beide Umweltberichte sind Bestandteile des Umweltberichts zur vorliegenden 82. Änderung des Flächennutzungsplans.

Dabei wurde u.a. festgestellt, dass hinsichtlich der Bodenfunktionen erhebliche Veränderungen und Beeinträchtigungen durch die Planung zu erwarten sind. Insbesondere die baubedingten Änderungen der Bodenfunktionen durch Bebauung und sonstige Bodenversiegelungen und die damit einhergehende Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden sind als erheblich negative Umweltauswirkungen einzustufen.

Zur Minimierung des Eingriffs in den Boden wird u.a. die zulässige Bodenversiegelung durch entsprechende Grundflächenzahlen (GRZ) begrenzt (GRZ 0,3 im B-Plan Nr. 20, GRZ 0,6 im B-Plan Nr. 21). Die gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO zulässige Überschreitung der Grundflächenzahl wird auf 30 % begrenzt und von der Anwendung „ökologischer“ Bauweisen abhängig gemacht (z. B. wasserdurchlässige Stellplatz- und Wegebefestigung).

Zudem werden im B-Plangebiet Nr. 20 rund 2.000 m² und im B-Plangebiet Nr. 21 rund 5.000 m² als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen, auf denen die Anpflanzung naturnaher Ge-

hölzbestände erfolgen soll.

Durch die in den B-Plänen vorgesehenen Maßnahmen werden Beiträge zum sparsamen und schonenden Umgang mit dem Schutzgut Fläche geleistet, gleichzeitig werden Eingriffe in das Schutzgut Boden vermindert. Der vollständige Ausgleich des Eingriffs in den Boden erfolgt durch externe Kompensationsmaßnahmen auf Flächen der Gemeinde Eggermühlen.

Ein weitergehender Regelungsbedarf ergibt sich für die vorliegende Bauleitplanung nicht. Die Planung wird unverändert beibehalten.

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Samtgemeinde geht davon aus, dass im Zuge der Baumaßnahmen auch die für den Bodenschutz relevanten Rechtsnormen (u.a. § 202 BauGB) und die allgemein anerkannten Regeln der Technik (u.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). beachtet werden.

Ein besonderer Regelungsbedarf besteht im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung dazu nicht.

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.

Hierzu wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der externe Ausgleich im gemeindeeigenen Kompensationsflächenpool „Restrupe Pfände“ erfolgt. Die Maßnahmenplanung beinhaltet hier insbesondere die Entwicklung von artenreichem Feuchtgrünland mit Blänken sowie u. a. eine Pflege randlicher Feldhecken zur Förderung insbesondere der Feldlerche und anderer offendländlicher Vogelarten. Die Maßnahmenkonzeption des Kompensationsflächenpools erfolgte in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-

Konkrete Baugrunduntersuchungen bleiben der nachfolgenden Realisierungsphase vorbehalten. Ein besonderer Regelungsbedarf besteht daher im Rahmen der vorliegenden

Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabengebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheide-rei@lbeq.niedersachsen.de.

Nach den Erkenntnissen der Samtgemeinde bestehen innerhalb der Änderungsbereiche 82/1 bis 82/3 weder Erlaubnisse noch Bergwerkseigentum gem. BBergG.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter

www.lbeq.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover vom 02.10.2019:

Aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtschaft/Bodenschutz** wird zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Das BBodSchG wäre im Rahmen der Bau-

Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert sich dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktionen vermieden werden (vgl. „§ 1 BBodSchG).

Zur fachgerechten Berücksichtigung des Schutzgutes Boden sollte dieses in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Als Datenbasis zur Bearbeitung de Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere aktualisierte Bodenkarte i. M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten - u. a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden (<http://nibis.de/cardomap 3/#>). Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019, www.lbeg.niedersachsen.de/download/1133/GeoBerichte_8.pdf). Dabei handelt es sich allgemein um Böden mit besonderer Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion. Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Plaggenesch-Boden. Plaggen-esche sind Zeugnisse alter Bewirtschaftungsformen, die charakteristische Spuren in Bodenprofilen hinterlassen haben und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen. Typisch für sie ist ein 40-100 cm mächtiger humoser Eschhorizont.

leitplanung nur anzuwenden, wenn Vorschriften des Bauplanungsrechts Einwirkungen auf den Boden nicht regeln würden (vgl. § 3 Abs. 1 BBodSchG). Da das Schutzgut Boden jedoch ausdrücklich zu den Umweltgütern zählt, die gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 u. § 1a BauGB im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen sind, findet das BBodSchG hier keine unmittelbare Anwendung.

Im Rahmen der Umweltprüfung zu den B-Plänen Nr. 20 und 21 der Gemeinde Eggermühlen und der darin integrierten Eingriffs-Ausgleichs-Regelung wurde auch das Schutzgut Boden angemessen bewertet. Dabei wurde u.a. die Änderung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag), Verdichtung, Durchmischung, Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung als erhebliche Auswirkung eingestuft. Eine Bewertung des Schutzgutes Boden, differenziert nach den Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG, würde nicht zu einem anderen Gesamtergebnis führen.

Die Umweltberichte zu beiden B-Plänen der Gemeinde Eggermühlen sind Bestandteil des Umweltberichts zur vorliegenden 82. Änd. des FNPs der Samtgemeinde Bersenbrück.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden neben der BK50 auch die Bodenkarte von Niedersachsen (Maßstab 1:25.000), Blatt 3412 Fürstenu als Informationsquelle genutzt.

In den Änderungsbereich 82/1 und 82/2 ist laut des Niedersächsischen Bodeninformati-onssystems des LBEG u.a. der schutzwürdige Bodentyp „Plaggenesch“ vorzufinden.

Die Besonderheit der Eschböden liegt in der hohen Bodenfruchtbarkeit und in ihrer kulturhistorischen Archivfunktion.

Hinsichtlich des Eschbodens ist jedoch auch festzustellen, dass dieser für den betrachteten Naturraum nicht als seltener Bodentyp einzustufen ist. Die Böden im Plangebiet wurden ferner überwiegend als Acker genutzt und sind durch die intensiven Nutzungen auch deutlich vorbelastet. Ein besonderes Entwicklungspotenzial für Zielbiotope des Naturschutzes ist nicht gegeben.

Die Bodenfruchtbarkeit selbst ist insgesamt kein so gewichtiger Belang, der die vorliegende Bauleitplanung ausschließen würde.

Zur Beachtung denkmalpflegerischer Belange wird in den Planunterlagen darauf hingewiesen, dass die Änderungsbereich 82/1 u. 82/2 ist flächig mit Plaggeneschen bedeckt sind und dass darunter bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein können, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkant zerstört werden könnten. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück daher rechtzeitig vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden muss, um diese archäologisch begleiten zu können und dass dabei angetroffene archäologische Fundstellen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden müssen.

Im Rahmen des Planverfahrens zum B-Plan Nr. 21 (Änderungsbereich 82/1) hat die Gemeinde Eggermühlen sich bereits mit der Denkmalpflegebehörde (Herrn Friedrichs) dahingehend abgestimmt, dass die erforderlichen archäologischen Sondierungen nach der Ernte im Spätsommer/Herbst 2022 beginnen sollen.

Nach Ansicht der Samtgemeinde werden die denkmalpflegerischen Belange damit angemessen berücksichtigt.

Angesichts möglicher archäologischer Funde wurden ferner im Zeitraum vom 19.01. - 31.01.2022 im Bereich des B-Plans Nr. 20 der Gemeinde Eggermühlen (überlagert u.a. auch Änderungsbereich 82/2) archäologische Untersuchungen durchgeführt. Angesichts der Untersuchungsergebnisse wurde vom leitenden Archäologen Herrn Friederichs im Anschluss an die Untersuchungen mitgeteilt, dass keine archäologischen Funde festgestellt werden konnten, die der geplanten Wohngebietsnutzung entgegenstehen würden.

Darüber hinaus würde ein grundsätzlicher Verzicht der städtebaulichen Fortentwicklung auf Flächen mit Eschböden nicht nur in der Samtgemeinde Bersenbrück die Siedlungsentwicklung übermäßig einschränken.

Die Planung wird daher unverändert beibehalten.

Aus Sicht des Fachbereiches **Rohstoffwirtschaft** wird zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Gegen die vorgelegte Planung bestehen aus lagerstättenkundlicher Sicht Bedenken.

Das Plangebiet liegt im südöstlichen Bereich des Rohstoffsicherungsgebietes von regionaler volkswirtschaftlicher Bedeutung für die Gewinnung von Sand (3412 S/12, s. Anlage). Dieses wurde in das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück als Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffgewinnung übernommen. Nach § 8 Abs. 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) handelt es sich bei Vorbehaltsgebieten um Gebiete, in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Diese Flächen sollten daher nicht überplant, sondern für eine Rohstoffgewinnung freigehalten werden.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Innerhalb des Änderungsbereichs 82/1 bestehen keine der Planung entgegenstehenden zwingenden raumordnerischen Vorrangfunktionen. Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück (2004) weist dem Änderungsbereich 82/1 keine Vorrangfunktionen zu. Gemäß RROP liegt der Änderungsbereich allerdings in Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft, für Erholung, für Landwirtschaft und für Rohstoffgewinnung (Sand). Dabei hat das im RROP dargestellte Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung eine Flächenausdehnung von ca. 192 ha. Davon werden durch den Änderungsbereich 82/1 ca. 2 ha überlagert. Den raumordnerisch festgelegten Vorsorgegebieten ist bei der Abwägung ein hoher Stellenwert beizumessen. Von diesen raumordnerischen Festlegungen kann jedoch im Rahmen der Abwägung abgewichen werden, da sie keine verbindlichen Ziele der Raumordnung sondern der bauleitplanerischen Abwägung zugängliche Grundsätze darstellen.

Die Gemeinde Eggermühlen ist hinsichtlich ihrer städtebaulichen und dabei insbesondere bezüglich der gewerblichen Erweiterungsmöglichkeiten sehr stark eingeschränkt. Neben ausgedehnten naturschutzrechtlichen Schutzgebieten (insbesondere FFH und LSG) gibt es sehr große Schwierigkeiten bei der Verfügbarkeit von Flächen. Der jetzige Standort hat sich nach jahrelanger Suche und vielfältigen Bemühungen der Gemeinde als einziger realisierbarer Gewerbestandort herauskristallisiert. Unter Berücksichtigung und angemessener Gewichtung aller Interessen und Belange hält es die Samtgemeinde mit der Gemeinde Eggermühlen gerechtfertigt, in diesem Bereich die Belange der gewerblichen Entwicklung den Vorsorgegebieten des RROP vorzuziehen.

Die Planung wird daher unverändert beibehalten.

Die sonstigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn vom 21.03.2022:

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Das Plangebiet befindet sich gem. meiner Unterlagen in einem Jettieffflugkorridor. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzliche Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Nach den Erkenntnissen der Samtgemeinde sind keine erheblichen Auswirkungen durch Fluglärm etc. zu erwarten.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Osnabrück, Außenstelle Bersenbrück vom 14.04.2022:

Änderungsbereich 82/1

Der Änderungsbereich 82/1 liegt am westlichen Rand der engeren Ortslage Eggermühlens nördlich der „Bippener Straße“ (L 73) und westlich der „Bockradener Straße“. Östlich schließen vorhandene bzw. geplante Wohnbauflächen, nördlich eine Hofstelle, westlich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie südlich – getrennt durch die „Bippener Straße“ – Waldflächen an ihn an.

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Der etwa 4,4 ha große Änderungsbereich wird zurzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt, was ist dem entsprechend im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Vorgesehen ist die Darstellung als gewerbliche Baufläche.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück stellt den Geltungsbereich als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft dar. Gemäß RROP sind zur langfristigen Sicherung der Landwirtschaft unvermeidbare Flächenbeanspruchungen Dritter auf das notwendige Maß zu reduzieren. Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme

Die durch den Änderungsbereich 82/1 überlagerten Vorsorgegebiete wurden in der Planung berücksichtigt und in der Begründung benannt

Nach geltender Rechtsauffassung sind Vorsorgegebiete als Grundsätze der Raumordnung einzustufen. Anders als Ziele der Raumordnung sind die Grundsätze der

wird in der Entwurfsbegründung u.E. jedoch ausreichend begründet.

Raumordnung keine verbindlichen raumordnerischen Vorgaben. Sie sind vom Träger der Raumordnung nicht abschließend abgewogen (sich hierzu insbesondere § 3 des Raumordnungsgesetzes).

Dementsprechend sind die Grundsätze der Raumordnung in nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen, z. B. in der Bauleitplanung) als ein Belang von vielen mit angemessenem Gewicht zu berücksichtigen.

Nach § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Im Rahmen der vorliegenden Planung ist die Notwendigkeit zur Überplanung der landwirtschaftlichen Flächen insbesondere damit zu begründen, dass es derzeit keine in ausreichender Anzahl verfügbaren unbebauten Gewerbegrundstücke mehr gibt und dass ein größerer Pool an zusammenhängenden Bauflächen zur Deckung des gewerblichen Baubedarfs benötigt wird. Entwicklungspotentiale in bestehenden Gewerbegebieten oder Innenentwicklungspotentiale für Gewerbenutzungen sind nicht vorhanden. Auch die Aktivierung von Gebäudeleerständen und Baulücken oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung stellen keine geeignete Alternative dar.

Die Gemeinde hat die Entscheidung zur geplanten Umwandlung von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Plangebiet wohl abgewägt. Im Kommentar von Battis/Krautzberger/Löhr zum BauGB ist bezüglich § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB folgendes ausgeführt:

*„Durch diese **Schutzgebote** werden die (...) ‘Belange der Land- und Forstwirtschaft’ (...) hervorgehoben. Die Inanspruchnahme dieser Flächen für andere Nutzungsarten ist jedoch nicht ausgeschlossen, sondern auf den ‘notwendigen Umfang’ beschränkt. Die Regelung normiert keine strikte Rechtspflicht. Sie ist vielmehr ‘in der Abwägung zu berücksichtigen’ (§ 1a Abs. 2 Satz 3), beinhaltet also eine ‘**Abwägungsdirektive**’ (...). Der Schutz von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wald kann im Rahmen der Abwägung im Interesse gewichtiger Planziele (z. B. Deckung eines überörtlichen Bedarfs an Gewerbe- und Industrieflächen)*

*wie auch im Interesse anderer gewichtiger Belange (...) zurückgesetzt werden (...). Die Umwidmung bedarf daher in diesen Fällen einer **besonderen Abwägungs- und Begründungspflicht** (...).“¹*

Dieser besonderen Abwägungs- und Begründungspflicht kommen Samtgemeinde und Gemeinde in der vorliegenden Planung nach. Die Erforderlichkeit der Planung mit der damit u.a. verbundenen Umwandlung von landwirtschaftlichen Nutzflächen wird in der Begründung und im Umweltbericht nachvollziehbar dargelegt. Die geplante Gewerbeentwicklung hat in der vorliegenden Bauleitplanung ein besonderes Gewicht und wiegt deutlich stärker als die Belange der Landwirtschaft.

Derzeit ist lediglich mit dem vorliegenden Plangebiet die Möglichkeit zur kurzfristigen Bereitstellung von Gewerbegrundstücken gegeben. Andere besser geeignete und kurzfristig verfügbare Alternativflächen stehen in der Gemeinde Eggermühlen nicht zur Verfügung.

Für gewerbliche Bauflächen unzulässige Geruchsmissionen sind laut der mit den Planunterlagen vorgelegten Geruchsmissionsprognose der RP Schalltechnik nicht zu erwarten. In dieser Geruchsmissionsprognose wird jedoch ausschließlich eine etwa 270 m nördlich des Geltungsbereiches liegende landwirtschaftliche Hofstelle mit Tierhaltung berücksichtigt. Im weiteren Umfeld des Änderungsbereiches liegende Hofstellen landwirtschaftlicher Betriebe, auf denen ebenfalls teilweise nicht unerhebliche Tierhaltungen betrieben werden, und die einzeln oder in Kumulation maßgeblich zu einer geruchlichen Vorbelastung beitragen könnten, sind unberücksichtigt geblieben. Aus diesem Grund halten wir die vorliegende Geruchsmissionsprognose, auch unter Berücksichtigung der Geruchsmissionsrichtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL) und der TA Luft, für nicht sachgerecht. Sie ist u.E. nicht ausreichend, um zukünftige Abwehransprüche gegenüber den tierhaltenden Betrieben zu vermeiden.

Zu dieser Thematik wurde das mit dem Geruchsgutachten beauftragte Büro RP Schalltechnik um Überprüfung und Bewertung gebeten. Die Gutachterin kommt dabei in ihrer eMail vom 05.05.2022 zu folgendem Ergebnis:

„Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Bippener Straße" wurde von uns eine Geruchsprognose durchgeführt. Dabei wurden die Geruchsemissionen der landwirtschaftlichen Hofstelle Ratte berücksichtigt. Die Landwirtschaftskammer hat in Ihrer Stellungnahme (2021001, Herr Bernhard) darauf hingewiesen, dass es noch weitere relevante Hofstellen gibt, die zur Vorbelastung beitragen.

Dazu wurden für den Hof Feye, der 590 m nordöstlich liegt, die Tierzahlen geprüft. Dabei handelt es sich um 97 Rinder und 71 Schweine.

Weiterhin gehört zum Betrieb Feye ein Güllebecken, welches sich unterhalb des Stallgebäudes befindet und somit keine offene Oberfläche besitzt.

Erfahrungsgemäß haben vergleichbare Anlagen mit ähnlichen Tierzahlen bzw. ähnlichen Geruchströmen in Hauptwindrichtung in 600 m Abstand Geruchshäufigkeiten um die 2 %, d.h. liegen im Bereich der Irrelevanz.

Somit ist nicht zu erwarten, dass durch die Hofstelle Feye auf dem Plangrundstück relevante

¹ Battis/Krautzberger/Löhr: „BauGB Kommentar“, 14. Auflage, München 2019, § 1a, Rn 9

Geruchsimmissionen hervorgerufen werden. Selbst der hier untersuchte Hof Ratte mit sehr viel höheren Tierzahlen (ca. 1000 Schweine) verursacht nahezu irrelevante Geruchshäufigkeiten (2-3 %).

Weitere landwirtschaftliche Betrieben liegen in einem Abstand größer 600 m und haben ihrerseits dichter gelegene Wohnbebauungen, an denen die Hofstellen bereits die Immissionswerte unterschreiten müssen.

Insbesondere da es sich bei dem Plangebiet um ein Gewerbegebiet handelt, wird (sich) selbst (..) durch Berücksichtigung weiterer landwirtschaftlicher Betriebe die Aussage des Gutachtens nicht ändern.“

Daraus wird deutlich, dass sich auch bei Berücksichtigung des Betriebs Feye keine erheblichen Auswirkungen durch landwirtschaftliche Geruchsimmissionen innerhalb des Plangebietes zu erwarten sind.

Ein Hinweis auf im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen mögliche Geruchs-, Staub- und Geräuschemissionen, die als ortsüblich hinzunehmen sind, ist in den Flächennutzungsplan aufgenommen worden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Im Umweltbericht wird bei der Beschreibung des Biotoptyps „Lehmacker“ (s. 25) unterstellt, dass die als intensiv eingestufte Nutzung „erhebliche Belastungen u.a. für die Schutzgüter Fauna, Flora, Boden und Wasser“ verursacht. Diese Aussage wird vom Planungsbüro weder begründet noch durch eigene Untersuchungen gestützt, Angaben zur Art der landwirtschaftlichen Nutzung und zum tatsächlichen Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln werden nicht gemacht. Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung führt jedoch eben nicht pauschal zu „erheblichen Belastungen“, da Dünge- und Pflanzenschutzmittel im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung bedarfsgerecht eingesetzt und so von den Pflanzen vollständig aufgenommen und verwertet bzw. abgebaut werden. Die o.g. Aussage widerspricht zudem den Ausführungen des Umweltberichtes zur Bestandsaufnahme Schutzgut Boden (Umweltbericht S. 23, Ziffer 2.1.2), wonach „wesentliche Bodenfunktionen wie beispielsweise die Grundwasserneubildung, Grundwasserschutz und die Abflussregulierung ---auf der landwirtschaftlich genutz-

Zur Klärung der Frage der Herkunft von Nitrat und Pestiziden im Grundwasser kann u.a. auf Ergebnisse bundesweiter Untersuchungen zurückgegriffen werden. So ist z. B. dem Nitratbericht 2020 folgendes zu entnehmen:

„Die Ergebnisse zeigen, dass für die Bundesrepublik Deutschland insgesamt eine leichte Abnahme der Nitratgehalte im landwirtschaftlich beeinflussten Grundwasser zu verzeichnen ist. Die Abnahme der Nitratgehalte ist in einem stärkeren Ausmaß an den hoch belasteten Messstellen festzustellen. Insgesamt ist die Nitratbelastung jedoch weiterhin als zu hoch einzustufen. So zeigen die ergänzenden Ergebnisse des EUA-Messnetzes, dass die Gesamtsituation im Grundwasser der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung aller Nutzungen (Landwirtschaft, Wald, Siedlung) abbildet, dass der Schwellenwert von 50 mg/l Nitrat noch an 17,3 % der Messstellen überschritten wird.

Die Belastungsschwerpunkte mit Messstellen über 50 mg/l Nitrat treten dabei vor allem unter landwirtschaftlicher Flächennutzung auf. Werden nur landwirtschaftlich beeinflusste Messstellen betrachtet, so liegt der Anteil der Messstellen, die den Schwellenwert überschreiten bei 26,7 %. Unter den Nutzungen Siedlung und Wald machen

ten Fläche derzeit aber überwiegend gut gewährleistet werden“ können. Die o.g. Aussage ist daher zu streichen bzw. zu korrigieren.

Bei der Beschreibung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden (Ziffer 2.2..2.2, S. 39/40), wird die „Verringerung der Einträge von Dünger und Pestiziden aufgrund Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung“ sowohl in der Tabelle als auch im textlichen Teil als positive Wirkung auf dieses Schutzgut beschrieben. Auch diese Aussage wird vom Planungsbüro weder begründet noch durch eigene Untersuchungen gestützt, sie ist aus den o.g. Gründen ebenfalls inakzeptabel und zu streichen. Die Folgenutzung als Baugebiet geht durch Bodenabtrag, Versiegelung u.ä. mit wesentlich gravierenderen Eingriffen daher.

hoch belastete Messstellen nur einen geringen Anteil aus.“²

Ferner liegt auch der Änderungsbereich 82/1 und sein näheres Umfeld innerhalb der Gebietskulisse Grundwasser („Nitrat-Kulisse“ als rote Flächen) gemäß der im Internet verfügbaren Karten des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

(<https://sla.niedersachsen.de/landentwicklung/LEA/>). Diese basieren auf der Niedersächsische Verordnung über düngerechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat (NDüngGewNPVO) vom 3. Mai 2021.

Einer Studie des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) kann entnommen werden, dass Pestizide im Grundwasser überwiegend durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft verursacht werden.³

Angesichts dieser Faktenlage sind weitergehende Untersuchungen zum Änderungsbereich 82/1 nicht erforderlich.

Da der Änderungsbereich bei Nichtdurchführung der Planung weiterhin landwirtschaftlich konventionell als Acker genutzt würde, bliebe aufgrund des zu erwartenden landwirtschaftlichen Dünger- und Pestizideinsatzes die hierdurch verursachten Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Flora und Fauna hoch.

Die von der Landwirtschaftskammer kritisierte Aussage im Umweltbericht ist daher weder pauschal noch unbegründet.

Es besteht auch kein Gegensatz zu den Ausführungen in Kapitel 2.1.1 des Umweltberichts. Dort wird u.a. festgestellt, dass wesentliche Bodenfunktionen wie z. B. der Grundwasserschutz derzeit noch gut gewährleistet werden. Hier wird jedoch auf die Filter- und Pufferfunktion des Bodens gegenüber stofflichen Einträgen abgestellt. Die Bindungseigenschaften des Bodens sind jedoch gerade bei Nitrat aufgrund dessen chemischen Eigenschaften stark eingeschränkt.

² Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie für Ernährung und Landwirtschaft: „Nitratbericht 2020“, Bonn 05/2020, Kapitel 3.1.6

³ DVGW-Forschungsvorhaben W 1/02/05 „Befunde von Pflanzenschutzmitteln in Grund- und Oberflächenwässern und deren Eintragspfade - Bedeutung für die Wasserwirtschaft und das Zulassungsverfahren -“, Karlsruhe, 12/2006, Kapitel 4.4

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen zu ermitteln und zu bewerten, insbesondere auch darum, um daraus gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen abzuleiten.

Zum Schutzgut Boden werden im Umweltbericht zum B-Plan Nr. 21 der Gemeinde Eggenmühlen z. B. folgende Umweltauswirkungen als erheblich negativ aufgeführt:

- Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung etc.
- Verlust von Boden als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung
- Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung (Plaggenesch)

Als wenig erheblich aber positiv wird aufgeführt:

- Verringerung der Einträge von Dünger und Pestiziden aufgrund Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung

Die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt dabei unter Berücksichtigung der bisherigen sowie der geplanten künftigen Nutzungen im Plangebiet und basiert im wesentlichen auf vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Tatsachen.

Es liegen hinreichende wissenschaftliche Erkenntnisse dafür vor, dass durch Abtrag, Auftrag, Verdichtung und Durchmischung die Bodenfunktionen erheblich beeinträchtigt werden. Das gleiche gilt auch für die Tatsache, dass durch Überbauung Bodenflächen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und als Nutzfläche für die Land- und Forstwirtschaft dauerhaft verloren geht.

Das gleiche gilt jedoch auch für die Tatsache, dass durch Düngung und Pestizideinsatz im Zuge der konventionellen Landwirtschaft u.a. die Böden stark gedüngt werden, das Grundwasser mit Nitrat belastet und die biologische Vielfalt (Stichwort Artensterben) verringert wird. Am Beispiel von

Stickstoffdünger ist leider z.B. folgendes festzustellen:

„Die anthropogene Emission von reaktivem Stickstoff (Nr) liegt heute bereits weit über der Belastbarkeitsgrenze der Erde. Der Mensch hat den natürlichen globalen Stickstoffkreislauf mit zusätzlichen jährlichen Einträgen von 210 Millionen Tonnen Nr verdoppelt. Diese stammen zu ca. 60 Prozent (ca. 120 Millionen Tonnen Nr) aus Dünger (Mineraldünger, Wirtschaftsdünger) und ca. 40 Prozent aus Verbrennungsprozessen.

Der Kunstdünger wird überwiegend ineffizient eingesetzt (über 50 Prozent werden nicht von Pflanzen aufgenommen). In den EU27-Mitgliedstaaten werden rund 4,5 Millionen Tonnen als Stickstoffüberschuss in Gewässer (Grundwasser, Binnengewässer, Meere) entlassen (2014 allein in Deutschland 0,5 Millionen Tonnen Nr) und erzeugen dort Eutrophierung, Massenwachstum teils giftiger Algen und Sauerstoffarmut mit „Todeszonen“ in Seen und Meeren (...).

Damit gehen erhebliche Bedrohungen, in Teilen sogar der vollständige Verlust von Biodiversität einher. Die deutsche Landwirtschaft verfehlt ihre Nr-Reduktionsziele (Biodiversitätsstrategie der Bundesregierung: 80 Kilogramm pro Hektar bis 2010) immer noch massiv (um über 20 Kilogramm pro Hektar) und belastet das Grundwasser vielerorts mit zu hohen, gesundheitsschädlichen Nitratwerten.“⁴

Der Änderungsbereich 82/1 wurde bislang überwiegend konventionell landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Hierzu gehörten bislang auch ein entsprechender Einsatz von Wirtschafts- und Mineraldüngern und Pestiziden.

Demnach ist das Ausbleiben von Düngung und Pestizideinsatzes u. a. für den Boden und das Grundwasser durchaus als positiv zu werten.

Angesichts der vorstehenden Ausführungen wird die Bewertung des Wegfalls von Düngung und Pestizideinsatz als positive Umweltauswirkung auf den Boden nachvollziehbar dargelegt.

Die entsprechenden Textpassagen in den Planunterlagen werden daher unverändert beibehalten.

Das Ausbleiben von Düngung und Pestizideinsatz hebt jedoch die Tatsache nicht auf, dass durch Überbauung von landwirtschaftlichen Flächen wertvolle Bewirtschaftungsflächen für die Landwirtschaft dauerhaft verlo-

⁴ Leopoldina Nationale Akademie der Wissenschaften: „Globale Biodiversität in der Krise - Was können Deutschland und die EU dagegen tun?“ - Dokumentationsband -, Halle (Saale), Mai 2020, Kapitel 7.7

ren gehen.

Der Wegfall von Düngung und Pestizideinsatz führt auch nicht zu einer Minimierung des Eingriffes in das Schutzgut Boden.

Es geht nicht darum, die Landwirte und die Landwirtschaft pauschal zu verurteilen.

Die im Zuge der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung laut Umweltbericht erforderlichen externen Kompensationsmaßnahmen sollen im Bereich der „Haffwiesen“ auf einer Erweiterungsfläche des vorhandenen Kompensationsflächenpools „Restruper Pfände“ erfolgen.

Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Zusammenfassend können die vorliegenden Planunterlagen nicht ausreichend darlegen, dass landwirtschaftliche Belange durch die vorliegende Planung nicht nachteilig berührt werden. Dieses betrifft die o.g. Formulierungen des Umweltberichtes sowie immissionschutzrechtliche Aspekte. Gegen den Änderungsbereich 82/1 bestehen daher aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken.

Hierzu wird auf die vorstehende Abwägung verwiesen.

Die Planung wird unverändert Beibehalten.

Änderungsbereich 82/2

Der Änderungsbereich 82/2 liegt am westlichen Rand der Ortslage Eggermühlen östlich der „Bockradener Straße“. Östlich schließen vorhandene Wohnbauflächen, nördlich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen, westlich eine Hofstelle sowie geplante gewerbliche Bauflächen, und südlich Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft an ihn an.

Die Feststellungen und Hinweise zur Änderungsbereich 82/2 werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.

Der etwa 1,6 ha große Änderungsbereich wird bisher überwiegend noch landwirtschaftlich genutzt. Er ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Vorgesehen ist die Darstellung als Wohnbaufläche. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 20 der Gemeinde Eggermühlen ist der Änderungsbereich bereits als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen.

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück trifft für den Änderungsbereich keine landwirtschaftlich relevanten Festsetzungen.

Die im Zuge der naturschutzrechtlichen Ein-

griffsregelung erforderlichen externen Kompensationsmaßnahmen sollen im Bereich der „Haffwiesen“ auf einer Erweiterungsfläche des vorhandenen Kompensationsflächenpools „Restruper Pfände“ erfolgen.

Insbesondere vor dem Hintergrund des im Änderungsbereich bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Eggermühlen werden landwirtschaftliche Belange durch die Änderung nicht nachteilig berührt. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen den Änderungsbereich 82/2 keine Bedenken.

Änderungsbereich 82/3

Der Änderungsbereich 82/3 liegt am östlichen Rand der engeren Ortslage Eggermühlens. Der etwa 3,2 ha große Änderungsbereich wird bislang überwiegend landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück ist er als Fläche für Natur und Landschaft dargestellt. Da die Fläche nicht mehr als naturschutzfachliche Ausgleichsfläche genutzt werden soll, ist entsprechend der tatsächlichen Nutzung die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft vorgesehen.

Landwirtschaftliche Belange werden durch diese Änderung nicht nachteilig berührt. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen den Änderungsbereich 82/3 keine Bedenken.

Die Feststellungen und Hinweise zur Änderungsbereich 82/3 werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.

Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim vom 28.04.2022:

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung (Ausweisung von Gewerbegebietsflächen) keine grundsätzlichen Bedenken vor. Unsere Stellungnahme gilt für beide o. g. Aufstellungsverfahren (82. Änd. FNP u. B-Plan Nr. 21 der Gemeinde Eggermühlen).

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzliche Bedenken werden von Seiten des Eingebers nicht vorgebracht.

Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Möglichkeiten von Neuansiedlungen bzw. Erweiterungen ansässiger Gewerbe-/Industriebetriebe geschaffen. Die Planung ermöglicht den Unternehmen eine Stärkung und Weiterentwicklung des Standortes und somit eine positive wirtschaftliche

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Entwicklung. Wir begrüßen die Planungen im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Gewerbe-/Industrieentwicklung. Zudem werden mit der Planung die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt. Die neue Baufläche bewirkt eine sinnvolle Erweiterung der bereits vorhandenen Ansätze und ist daher auch aus städtebaulichen Gründen zu begrüßen.

Unseres Erachtens ist der Ausschluss von Geschäftsgebäuden als unzulässige Nutzung zu ungenau. Hier bitten wir um weitere Klärstellung, wie diese Festsetzung zu verstehen ist.

Im Hinblick auf Nutzungseinschränkungen auf Gewerbe-/Industriegebiete begrüßen wir den Ausschluss von betriebsbedingten Wohnnutzungen, Vergnügungsstätten und wesensähnlichen Nutzungen ebenso wie die Regelungen zur Einzelhandelssteuerung im Plangebiet zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die Versorgungszentren in der Gemeinde Eggermühlen und der Samtgemeinde Bersenbrück.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich schutzbedürftige Nutzungen (Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Bramberg-Erweiterung II". Ein Nebeneinander von schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen kann im Hinblick auf Schallemissionen zu Konflikten führen. Im Verfahren wurden mögliche Nutzungskonflikte zwischen angrenzenden schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen durch Schallemissionen betrachtet und untersucht. Wir gehen davon aus, dass Maßnahmen und Festsetzungen zur Bewältigung von eventuellen Konflikten im Bereich des Immissionsschutzes durch angrenzende schutzbedürftige Nutzungen getroffen werden, sodass Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen. Im Hinblick auf Nutzungseinschränkungen auf Gewerbe-/Industriegebiete begrüßen wir den Ausschluss betriebsbedingter Wohnnutzungen.

Grundsätzlich sollten Gewerbe-/Industriegebiete nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen betriebswirtschaftlich belastet werden. Dies lehnen wir im Sinne der gewerblichen Standortsicherung und des

Diese Anregung bezieht sich nicht auf die vorliegende 82. Änd. des FNPs sondern auf Festsetzungen des B-Plans Nr. 21 der Gemeinde Eggermühlen. Dementsprechend wird auf die dortige von der Gemeinde Eggermühlen vorgenommene Abwägung zu dieser Anregung verwiesen.

Auch dieser Hinweis bezieht sich auf Festsetzungen des B-Plans Nr. 21 der Gemeinde Eggermühlen. Die von der IHK genannten im B-Plan Nr. 21 getroffenen Regelungen werden auch von der Samtgemeinde Bersenbrück begrüßt.

Die geplante Festsetzung eines Gewerbegebietes in unmittelbarer Nachbarschaft eines bestehenden / geplanten Wohngebietes (B-Pläne Nr. 13 u. 20 der Gemeinde Eggermühlen) ist potenziell konfliktträchtig. Dies widerspricht u.a. auch dem sogenannten Trennungsgrundsatz gemäß § 50 BImSchG. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass u.a. schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist der Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung zu beachten (BVerwG-Urteil vom 19.4.2012 – 4 CN 3.11 -, BRS 79 Nr. 20 = BauR 2012, 1351 Rdnr. 28). Der Trennungsgrundsatz stellt jedoch kein zwingendes Gebot dar, sondern eine Abwägungsdirektive. Ausnahmen sind zulässig und kommen in der bauleitplanerischen Praxis regelmäßig vor, da im Rahmen der Abwägung i.d.R. mehrere

Bestandschutzes ab.

Durch unmittelbar aneinander grenzende unverträgliche Nutzungen kommt es im ländlichen Raum erfahrungsgemäß vermehrt zu Beschwerden aufgrund von Lärmbelästigung. Sollte sich zeigen, dass sich für die gewerblichen Nutzungen durch das Wohngebiet (Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Bramberg-Erweiterung II" Einschränkungen ergeben, ist die Planung anzupassen bzw. sind weitere Maßnahmen zu Lasten der im Bebauungsplan genannten Wohnnutzung festzulegen.

Zur Konfliktbewältigung zwischen einer Gewerbenutzung und einer an sie heranrückenden Wohnbebauung ist die Prüfung von Schritten zum Einhalten des Trennungsgrundsatzes, von aktiven und städtebaulichen Maßnahmen und passiven Schallschutzmaßnahmen vorzunehmen. Neben den bereits ergriffenen Maßnahmen müssen auch Möglichkeiten zur Optimierung der Gebäude- und Wohnungsgrundrisse bzw. Herstellung von lärmrobusten städtebaulichen Strukturen geprüft werden (siehe Abschlussbericht der gemeinsamen Arbeitsgruppe von Bauministerkonferenz und Umweltministerkonferenz zu Zielkonflikten zwischen Innenentwicklung und Immissionsschutz (Lärm und Gerüche), Stand: 24. September 2020). Eine Problemlösung des Lärmkonfliktes sollte nicht zu Lasten des Gewerbes erfolgen.

öffentliche und private Belange untereinander und gegeneinander abzuwägen sind. Dem Trennungsgebot stehen oftmals u.a. die Forderung nach einem schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden, die Vermeidung von Zersiedlung und unnötigen Verkehr sowie Belange von Natur und Landschaft entgegen.

Die Gemeinde Eggermühlen ist hinsichtlich ihrer städtebaulichen und dabei insbesondere bezüglich der gewerblichen Erweiterungsmöglichkeiten jedoch sehr stark eingeschränkt. Neben ausgedehnten naturschutzrechtlichen Schutzgebieten (insbesondere FFH und LSG) gibt es sehr große Schwierigkeiten bei der Verfügbarkeit von Flächen. Der jetzige Standort hat sich nach jahrelanger Suche und vielfältigen Bemühungen der Gemeinde als einziger realisierbarer Gewerbestandort herauskristallisiert.

Grundsätzlich ist jedoch auch bei den städtebaulich begründbaren Ausnahmen vom Trennungsgebot sicherzustellen, dass von der geplanten Nutzung im Plangebiet nur Störwirkungen ausgehen, die als nicht oder wenig erheblich einzustufen sind. Dies wird bei der Planung von Gewerbegebieten i.d.R. durch entsprechende Nutzungseinschränkungen sichergestellt (u.a. Gebietsgliederung nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO, weitere Regelungen nach § 1 Abs. 5-9 BauNVO). Lärmemissionen können durch eine Lärmkontingentierung nach DIN 45691 so begrenzt werden, dass keine erheblichen Auswirkungen in den kritischen Immissionsorten auftreten.

Des Weiteren können z. B. auch Störfallbetriebe (§ 3 Abs. 5a BImSchG i.V.m. der 12. BImSchV - Störfall-Verordnung) ausgeschlossen werden.

Nach den Erkenntnissen der Samtgemeinde hat die Gemeinde Eggermühlen von den bestehenden Regelungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht, so dass die planbedingten potenziellen Konflikte bewältigt und erhebliche Auswirkungen u.a. auf den Menschen vermieden werden können.

Ein besonderer Regelungsbedarf ergibt sich für die vorliegende Bauleitplanung der Samtgemeinde nicht.

Hinsichtlich der Umsetzung von ökologischen Belangen im Bebauungsplan (textliche Festsetzung Nr. 4.1. und Nr. 5.5) erachten wir

Diese Anregung bezieht sich nicht auf die vorliegende 82. Änd. des FNPs sondern auf Festsetzungen des B-Plans Nr. 21 der Ge-

weiterhin den Verzicht von verbindlichen Festsetzungen, z. B. zur Dachbegrünung oder zur Nutzung der Solarenergie (Wärme- und Stromgewinnung), für erforderlich. Durch die Festsetzung von Photovoltaikanlagen oder der Begrünung der Gebäude würden zusätzliche Anforderungen an die Planung definiert, die über die Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan hinausgehen. Die Maßnahmen werden zur Verteuerung des Bauens am Standort Eggermühlen führen und damit die Attraktivität des Investitionsstandortes potenziell mindern. Gerade im Baurecht ist eher eine Entbürokratisierung vordringlich, nicht dagegen eine weitere Regulierung, z. B. hinsichtlich der Ausgestaltung und Neigung der Dächer. Dies gilt insbesondere dann, wenn die geplanten Festsetzungen den Investitionsstandort belasten und in ihren globalen ökologischen Wirkungen nicht messbar sind. Als Beitrag für den Klimaschutz sollten Festsetzungen zur Begrünung von Dachflächen oder anderen Maßnahmen zum Schutz des Klimas auf Freiwilligkeit bei den Unternehmen beruhen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Bitte teilen Sie uns das Ergebnis der Abwägungsberatung in den Ratsgremien gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit.

Deutsche Telekom Technik GmbH vom 11.04.2022:

Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: [meinde Eggermühlen. Dementsprechend wird auf die dortige von der Gemeinde Eggermühlen vorgenommene Abwägung zu dieser Anregung verwiesen.](https://trassenauskunft-</p></div><div data-bbox=)

Grundsätzlich werden jedoch die von der Gemeinde Eggermühlen getroffenen Festsetzungen zum Klimaschutz und zur Mildertung von Auswirkungen negativer Klimaveränderungen begrüßt.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Vorhandene Versorgungseinrichtungen sollen grundsätzlich mit der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht behandelt werden, damit Schäden und Unfälle vermieden werden können. Im Bedarfsfall soll der jeweilige Versorgungsträger um Anzeige der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit gebeten werden.

kabel.telekom.de oder mail-to:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Unterhaltungsverband UHV 97 Mittlere Hase, Bersenbrück vom 04.04.2022:

Gegen die 82. Änderung des F-Planes hat der UHV 97 keine Bedenken. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu der Änderungsfläche 82/3 wird darauf hingewiesen, dass links und rechts des Eggermühlenbaches sich ein 5 Meter breiter Gewässerunterhaltungstreifen befindet. Dieser ist auf der linken Seite (in Fließrichtung) ständig freizuhalten.

Im Änderungsbereich 82/3 erfolgt lediglich eine Umwandlung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in Flächen für die Landwirtschaft. Tatsächlich wurde der Änderungsbereich nie naturschutzfachlich entwickelt sondern wird bis heute überwiegend als Ackerfläche, tlw. als Regenwasserrückhaltebecken genutzt. Erforderliche Rand-, Räum- und Unterhaltungstreifen entlang von Gewässern sind grundsätzlich einzuhalten.

Ihr Unterhaltungsverband steht Ihnen für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wasserverband Bersenbrück vom 28.04.2022:

Der Wasserverband Bersenbrück ist im Bereich der Gemeinde Eggermühlen für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung zuständig. Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Der Wasserverband hat bereits mit Schreiben vom 02.10.2019 Stellung genommen. Diese Stellungnahme bleibt inhaltlich weiterhin voll aufrechterhalten. Die Stellungnahme vom 02.10.2019 wird nachfolgend aufgeführt und abgewägt.

Im Änderungsbereich 82/3 befindet sich im nördlichen Bereich (Gemarkung Basum, Flur 3, Flurstück 12/4) ein Regenrückhaltebecken. Ich möchte sie bitten, dieses Flurstück entsprechend als Fläche für die Wasserwirtschaft auszuweisen.

Im Änderungsbereich 82/3 erfolgt lediglich eine Umwandlung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in Flächen für die Landwirtschaft. Tatsächlich wurde der Änderungsbereich nie naturschutzfachlich entwickelt, sondern wird bis heute überwiegend als Ackerfläche, tlw. als Regenwasserrückhaltebecken (RRB) genutzt.

Das RRB wurde im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 12 der Gemeinde Eggermühlen konzipiert, besteht seit mehr als 10 Jahren und ist wasserrechtlich genehmigt und ge-

nießt Bestandsschutz. Eine Darstellung als Fläche für die Wasserwirtschaft ist zur Bestandssicherung nicht erforderlich.

Der Änderungsbereich 82/3 liegt insgesamt innerhalb eines FFH-Gebiets und eines Landschaftsschutzgebiets. Etwaige Erweiterungen des RRBs wären daher auch künftig nur im Einklang mit dem bestehenden Schutzregime (u.a. LSG-Schutzverordnung) zulässig.

Gegen die Planung bestehen, unter Beachtung der v. g. Hinweise, keine Bedenken seitens des Wasserverbandes. In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen und Schmutzwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzliche Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht.

Wasserverband Bersenbrück vom 02.10.2019:

Der Wasserverband ist im Bereich der Gemeinde Eggermühlen für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung zuständig.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In Bezug auf die Wasserversorgung nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung:
Für die Erschließung des Plangebietes ist die Verlegung von Wasserleitungen notwendig. Die Wasserversorgungsleitungen sollten im öffentlichen Verkehrsraum der Gemeindewege und -straßen verlegt werden. Die Versorgungstreifen sind großzügig auszulegen, so dass eine vorschriftsmäßige Verlegung der Versorgungsleitungen aller Versorgungsträger nach den gültigen DIN-Normen und Regelwerken möglich ist.

Für die Erschließung des Änderungsbereichs 82/1 werden neue Verkehrsflächen sowie Ver- und Entsorgungsanlagen erforderlich. Im Rahmen des parallel aufgestellten B-Plans Nr. 21 der Gemeinde Eggermühlen wurde die ordnungsgemäße Ver- und Entsorgung sowie die verkehrliche Erschließung des Plangebiets im Grundsatz sichergestellt. Dabei wurden die Verkehrsflächen auch im Hinblick auf darin zu verlegende Versorgungsleitungen hinreichend breit dimensioniert.

Die konkrete technische Umsetzung von Erschließungsmaßnahmen bleibt der dem Bauungsplanverfahren nachfolgenden Erschließungsplanung vorbehalten.

In Bezug auf die Abwasserentsorgung nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung:
Für die Schmutzwasserentsorgung ist ggfs. ein Pumpwerk erforderlich und ein entsprechendes Grundstück vorzuhalten. Eine wassertechnische Voruntersuchung in Hinblick auf die Oberflächenentwässerung ist eben-

Nach Aussagen der Wasserwirtschaftlichen Voruntersuchung⁵ (WVU) zum B-Plan Nr. 21 der Gemeinde Eggermühlen kann das anfallende Schmutzwasser über die geplante Schmutzwasserkanalisation der zentralen Kläranlage zugeführt und dort gereinigt werden.

⁵ Ingenieurbüro Hans Tovar & Partner: "Wasserwirtschaftliche Voruntersuchung zum B-Plan Nr. 21 'Gewerbegebiet Bippener Straße' der Gemeinde Eggermühlen", Osnabrück, 11.02.2022

falls noch durchzuführen. Aus diesem Grund behalte ich mir eine abschließende Stellungnahme für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vor.

Ferner ist gemäß WVU eine dezentrale Versickerung des unschädlich belasteten Oberflächenwassers von Dachflächen und sonstigen befestigten Hofflächen auf den Privatgrundstücken im Plangebiet möglich. Hierzu wurde dementsprechend eine Festsetzung im B-Plan Nr. 21 getroffen.

Das auf den Straßenverkehrsflächen im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser soll nach Angaben der WVU über ein Mulden-Rigolen-System abgeführt werden.

Die wasserrechtlichen Bestimmungen sind grundsätzlich zu beachten, wonach z. B. für die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und/oder das Grundwasser eine Erlaubnis gemäß § 10 WHG bei der Wasserbehörde einzuholen ist.

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Trinkwasserversorgungs- sowie Schmutzwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. Abschließend möchte ich Sie bitten, den Wasserverband am weiteren Planverfahren unbedingt zu beteiligen.

Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Darüber hinaus sind keine Anregungen oder Bedenken weder von privater Seite noch von den Trägern öffentlicher Belange zu dieser FNP-Änderung vorgebracht worden.

gez. Wernke gez. Heidemann gez. Dehling
(Samtgemeindebürgermeister) (Fachdienstleiter III) (Planungsbüro Dehling & Twisselmann)